

Fehlalarm

Autor(en): **Weiss, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **75 (1980)**

Heft 1-de: **75 Jahre Schweizer Heimatschutz**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fehlalarm

Seit einiger Zeit werden Stimmen laut, die behaupten, das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt die Tätigkeit von Verwaltung und Gerichten, oder dieses Rechtsmittel werde sogar missbraucht.

Aus der Dissertation von Enrico Riva, «Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht», die seit Anfang 1980 in gedruckter Form vorliegt, geht hervor, dass obige Aussagen unbegründet sind. Das Bundesgericht hat in der Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Jahre 1967 und 1977 81 von gesamtschweizerischen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerden behandelt, was bei einer Gesamtzahl von 4223 Verwaltungsgerichtsbeschwerden nur 1,9% ausmacht.

Noch eindrücklicher dürften die Ergebnisse der Erfolgsstatistik sein: Gemäss einer Untersuchung des Schweiz. Bundes für Naturschutz sind von seinen bei Bundesbehörden (Bundesgericht, Bundesrat, EDI) eingereichten und erledigten Beschwerden gemäss Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes 45% gutgeheissen worden. Zum Vergleich sei angeführt, dass im gleichen Zeitraum vom Bundesgericht 18% und vom Bundesrat 10% aller Beschwerden gutgeheissen wurden.

Verschiedentlich hat das Rechtsmittelverfahren erhebliche Verbesserungen von Bauprojekten oder gar den Verzicht auf landschaftsbeeinträchtigende Vorha-

ben bewirkt, auch in Fällen, wo die Beschwerde abgewiesen, nur teilweise gutgeheissen oder zurückgezogen wurde. Diese Fälle sind in der obigen Statistik nicht enthalten.

Die Zahlen beweisen klar, dass die Organisationen für Natur-,

Heimat- und Landschaftsschutz nur mit Zurückhaltung und nur in begründeten Fällen zur Beschwerde greifen. In diesem Zusammenhang kann deshalb nicht von einer Überbelastung der Verwaltung und der Gerichte gesprochen werden. *Hans Weiss*



Oberengadiner Seenlandschaft retten!

Mit einem Beitrag auf das Postcheck-Konto 70-216 können auch Sie helfen, die Silserebene vor weiteren Eingriffen zu schützen. Dank dem revidierten Baugesetz der Gemeinde und der kantonalen Schutzverordnung konnten zwar grosse zusammenhängende Teile der Ebene der Überbauung entzogen werden. Langfristig gesichert ist der Schutz jedoch nur, wenn die betroffenen Grundeigentümer dafür entschädigt werden. Insgesamt sind 12,5 Mio Franken aufzubringen, wobei die Oberengadiner Gemeinden, der Kanton Graubünden und der Bund 11 Millionen beisteuern. Unsere Bilder: oben: die Silserebene im Frühjahr 1971; unten: die Flächen ausserhalb der umrandeten Bauzone sind geschützt, im «übrigen Gemeindegebiet» besteht weitgehendes Bauverbot, und durch Baukonzentration kann auch das gestrichelt umrandete Gebiet freigehalten werden (Bilder Stiftung für Landschaftsschutz).

